

Kreisschreiben Nr. A 7

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Beschwerde- und Gesuchsverfahren

1. Beschwerdeverfahren

- a. Die Beschwerden gemäss Art. 17 SchKG richten sich gegen das Betreibungs- oder das Konkursamt. Betroffene Behörde und damit formeller Ansprechpartner für die kantonale Aufsichtsbehörde ist daher das regionale Betreibungs- und Konkursamt (Art. 2 Abs. 1 EGSchKG). An dieses erfolgt die Eröffnung der Verfügungen und Entscheide gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 4 SchKG. Ausserdem gehen die Verfügungen und Entscheide auch an die geschäftsführende Dienststelle des betreffenden Amtes.
- b. Mit Ausnahme der Verfahren und Geschäfte, die das Betreibungs- und Konkursamt selber führt, werden die Vernehmlassungen zu den Beschwerden von der geschäftsführenden Dienststelle verfasst und an das regionale Betreibungs- und Konkursamt weitergeleitet. Dieses ergänzt – soweit erforderlich – die Vernehmlassung und übermittelt sie der kantonalen Aufsichtsbehörde.
- c. Der Vernehmlassung sind alle Aktenstücke, auf die in der Beschwerde oder in der Vernehmlassung Bezug genommen wird, sowie alle weiteren Unterlagen, die für die Beurteilung der Beschwerde von Bedeutung sind, im Original oder in Kopie beizulegen.

2. Gesuchsverfahren

Mit Ausnahme der Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung des Konkursverfahrens gemäss Art. 270 SchKG (vgl. Kreisschreiben Nr. B 11), die von dem oder der das Verfahren führenden Konkursamt oder Dienststelle einzureichen sind, gilt für Gesuche, die an die Aufsichtsbehörde zu richten sind (z.B. Bestimmung des Verfahrens gemäss Art. 132 SchKG/Art. 10 VVAG, Weisungen bei ausserordentlichen Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 18 VZG, vorzeitige Verwertung gemäss Art. 128 VZG), sinngemäss das gleiche Verfahren wie für die Beschwerden.

3. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 1997 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

